

Bekanntgabe der Bezirksregierung Arnsberg
Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
– Feststellung der UVP-Pflicht –

Bekanntgabe gem. § 5 Abs. 2 UVPG des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 UVPG)

Az.: 62.qu34-1.1-2021-1

Die Fa. Sandgruben und Verfüllungen Ingrid Ellekotten beabsichtigt die Erweiterung der Gewinnung von Sand und Kies im Tagebau Ja´s Straute II in Bottrop-Kirchhellen.

Da dieses Vorhaben in den Anwendungsbereich des UVPG fällt, wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG - Änderung eines Vorhabens, für das keine UVP durchgeführt worden ist, i. V. m. § 1 Nr. 1 b) dd) UVP-V Bergbau - Gewinnung von nichtenergetischen Bodenschätzen im Tagebau mit Größe der beanspruchten Abbaufäche von mehr als 10 ha bis weniger als 25 ha durchgeführt.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien sowie landesspezifischer Standortgegebenheiten keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die Umweltauswirkungen des geplanten Vorhabens sind überwiegend temporär und überwiegend als gering bis mittel, in geringem Umfang als hoch einzustufen. Im Rahmen der Rohstoffgewinnung und Wiederverfüllung treten temporär und kleinflächig Emissionen von Lärm, Staub und Luftschadstoffen auf. Es kommt zur temporären Inanspruchnahme von Fläche, Boden und Grundwasser und damit auch von Lebensräumen und Landschaft. Die Schutzgüter sind im Bereich der Erweiterungsfläche durch intensive landwirtschaftliche Nutzung vorbelastet. An die Erweiterungsfläche grenzen ein Landschaftsschutzgebiet (LSG Ekel/Hardinghausen) sowie zwei geschützte Landschaftsbestandteile (GLB Eichenbaumreihen) an. Durch die Sumpfungsmaßnahme entstehen Auswirkungen mittlerer bis hoher Intensität auf die angrenzenden Baumreihen, die aber insgesamt kleinflächig und reversibel sowie durch Bewässerung vermindert sind. Dauerhafte Auswirkungen verbleiben durch Veränderung des geologischen Untergrundes durch Rohstoffgewinnung und Einbringung von Fremdmaterial. Die Auswirkungen erreichen insgesamt nicht die Schwelle für die Durchführung einer UVP, erhebliche, nachteilige Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.

Gem. § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen zur UVP-Vorprüfung sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW, Goebenstraße 25, 44135 Dortmund, zugänglich.

Dortmund, 01.06.2021

Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung Bergbau und Energie in NRW
Im Auftrag
Gez. Becker